

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 274/95

vom

21. November 1996

in dem Rechtsstreit

P. M. GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Ulrich B. und Dieter H., R.-K.-Straße 61,
W.,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr.
und Dr. Dr. -

g e g e n

Hans L., Bauunternehmer, N. Straße 9, S.,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Prof. Quack, Prof. Dr. Thode, Dr. Wiebel und Dr. Kuffer

am 21. November 1996

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO; BVerfGE 54, 277

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Bamberg vom 18. September 1995 wird nicht an-
genommen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Streitwert: 104.707,69 DM

G r ü n d e :

Das Berufungsurteil wird von der Feststellung getragen, daß der dazu bevollmächtigte Architekt die streitigen Änderungen des Bauvertrages wirksam mündlich in Auftrag gegeben hat.

Zu der Feststellung, das "vollkommen einseitige, nur auf die eigenen wirtschaftlichen Vorteile ausgerichtete Verhalten der Beklagten" (BU 19) sei bereits aus einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten bekannt, hat das Berufungsgericht der Beklagten nicht die gebotene Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Das Berufungsgericht hat damit gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstoßen. Der Verstoß ist aber im Ergebnis ohne Einfluß auf die maßgeblichen Entscheidungsgründe geblieben.

Die auch der Form nach zu beanstandenden Ausführungen zur Bewertung der AGB der Beklagten sind nicht geeignet, die daraus hergeleiteten Rechtsfolgen zu rechtfertigen. Hierauf kommt es aber ebenfalls nicht an.

Die Beklagte war auch nicht aus Treu und Glauben gehindert, die Vollmacht des Bauleiters zu bestreiten. Auch hierauf kommt es aber nicht an.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Einbeziehung der VOB/B sind fehlerhaft. Auch bei tiefgreifenden Eingriffen in das Regelwerk der VOB/B ist die Frage der Einbeziehung nicht anders zu sehen als bei einer unveränderten



Einbeziehung. Auch dieser Fehler wirkt sich im Ergebnis nicht aus.

Lang

Quack

Thode

Wiebel

Kuffer